

<b>Ph. Brönnersche Buchhandlung in Eichstätt.</b>	8221
Lehrer-Jugend. Kalender und Jahrbuch für Schüler bayerischer Lehrer- und Lehrerinnenbildungsanstalten 1907/08. Geb. 80 $\mathcal{M}$ . Hämmerle, Die ehemalige Kloster- und Wallfahrtskirche zu Bergen bei Neuburg a. D. 3 $\mathcal{M}$ . Sammelblatt des Historischen Vereins Eichstätt. Jahrg. 1906. 4 $\mathcal{M}$ .	
<b>M. DuMont-Schauberg'sche Buchhandlung in Köln.</b>	8224
Veröffentlichungen der Stadtbibliothek in Köln. Siebentes u. achttes Heft. 5 $\mathcal{M}$ .	
<b>Greiner &amp; Pfeiffer in Stuttgart.</b>	8223
*Der Lärmer. Monatschrift für Gemüt und Geist. 10. Jahrg. Heft 1. 1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ ; pro Quartal 4 $\mathcal{M}$ .	
<b>J. Guttentag, G. m. b. H. in Berlin.</b>	8226
*Freund, Rechtsverhältnisse der öffentlichen Anleihen. Ca. 7 $\mathcal{M}$ .	
<b>G. Gedeler in Leipzig.</b>	8225
*The Publishers' Trade List Annual 1907.	
<b>Max Hesses Verlag in Leipzig.</b>	8226
*Witkowski, Was sollen wir lesen und wie sollen wir lesen? 26.—30. Tausend. 20 $\mathcal{S}$ .	
<b>Insel-Verlag in Leipzig.</b>	8222
*Gräf, Gedanken über ein Carl-August-Museum in Weimar. Geh. 1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ .	
<b>Hermann Ruschner in Oppeln.</b>	8222
v. Dobschütz, Ein halbes Jahrhundert evangelischer Liebesarbeit. 25 $\mathcal{S}$ .	
<b>Priebatsch's Buchhandlung in Breslau.</b>	8221
Wagner, Praxis der neuen Zeichenmethode. Teil I. 4. Aufl. 1 $\mathcal{M}$ 20 $\mathcal{S}$ .	
<b>Georg Reimer in Berlin.</b>	8211
Levy, Ausfuhrzölle. 1 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ .	
<b>S. Rosenbaum, Verlag in Berlin.</b>	8224
*Lorenz-Rosenberg, Taschen-Kalender für Aerzte für 1908. XXI. Jahrgang. 2 Teile. 2 $\mathcal{M}$ .	
<b>Schlegel &amp; von der Gendern in Hagen i. W.</b>	8217
Schulhauptbuch (gef. geschützt) mit Schülerkonto und Personalbogen. Ausg. für 300 Schüler 11 $\mathcal{M}$ ; für 400 Schüler 15 $\mathcal{M}$ ; für 500 Schüler 18 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ ; für 600 Schüler 22 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ .	

<b>Ignaz Schweizer in Aachen.</b>	8235
*Sacré, Verzeichnis von Jugend- und Volkschriften für das kathol. Haus. 30 $\mathcal{S}$ .	
<b>Hermann Seemann Nachfolger in Berlin.</b>	8219
Graesser, Lemkes sel. Wwe. Bd. 1: Zur unterirdischen Tante. 3. Aufl. 1 $\mathcal{M}$ . Bd. 2: Die Sache macht sich. 2. Aufl. 1 $\mathcal{M}$ .	
<b>Julius Springer in Berlin.</b>	8220
Arbeiten aus d. Kais. Gesundheitsamte. XXVI. Bd. 3. (Schluss-) Heft. 14 $\mathcal{M}$ . Daraus einzeln: Stuhlmann, Beiträge zur Kenntnis der Tsetsefliege. 10 $\mathcal{M}$ . Pleissner, Über die Löslichkeit einiger Bleiverbindungen im Wasser. 3 $\mathcal{M}$ .	
<b>Alfred Unger in Berlin.</b>	8222
*Settegast, Die deutsche Freimaurerei. 8. Aufl. 2 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ ; geb. 3 $\mathcal{M}$ 50 $\mathcal{S}$ .	
<b>Urban &amp; Schwarzenberg in Berlin.</b>	8221
Pinkus, Jetziger Stand d. Syphilisforschung. 1 $\mathcal{M}$ .	

**Verbotene Druckschriften.**

Durch rechtskräftiges Urteil der IV. Strafkammer des hiesigen Landgerichts I vom 13. v. Mts. wurde angeordnet, daß die sämtlichen Exemplare der Druckschrift: »Stoß und Rute«, nach eigenem Erleben erzählt von einer achtzehnjährigen jungen Dame, Budapest, Schneider & Kunert, soweit diese im Besitze des Verfassers, Druckers, Herausgebers, Verlegers oder Buchhändlers sich befinden und öffentlich ausgelegt oder öffentlich angeboten sind, eingezogen werden und die zu ihrer Herstellung bestimmten Platten und Formen unbrauchbar zu machen sind.  
München, 15. August 1907.  
(gez.) Der Erste Staatsanwalt beim Landgericht I.  
(Deutsches Jahrbuchblatt Stück 2557 vom 20. August 1907.)

**Nichtamtlicher Teil.**

**Lichtbilder im Urheberrecht.**

Von  
Fred Hood, Charlottenburg.

(Nachdruck verboten.)

An die Redaktion des »Börsenblatts für den Deutschen Buchhandel« ist mehrfach das Ersuchen gerichtet worden, Auskunft darüber zu geben, welche Bilder nach in- und ausländischen Quellen (Photographien, Kunstblättern, illustrierten Werken) zur Herstellung von Lichtbildern benutzt werden dürfen. Diese Frage ist etwas umfangreich — denn es kommt so ziemlich die urheberrechtliche Gesetzgebung der ganzen Welt in Frage; indessen läßt sich das Wesentliche doch auch in einem Zeitschriftenaufsatz zusammenfassen.

Um zu erfahren, was in dieser Hinsicht erlaubt ist, müssen wir feststellen, was die Gesetzgebung verbietet; was nicht verboten ist, das ist erlaubt. In Betracht kommen namentlich das Urheberrechts-Gesetz vom 19. Juni 1901, das Kunstschutzesgesetz vom 9. Januar 1907, die Berner Übereinkunft mit den Zusatzakten und die das Urheberrecht betreffenden Staatsverträge des Deutschen Reichs mit den fremden Staaten.

Es muß vorausgeschickt werden, daß Werke von Bürgern derjenigen Staaten, die durch die vorgenannten Gesetze nicht geschützt sind, in Deutschland keinen Schutz genießen, — es sei denn, daß sie ihre Werke »zum erstenmal in einem Verbandsland veröffentlichen oder veröffentlichen lassen«.

(Art. 3 der Berner Übereinkunft.) Die Berner Übereinkunft ist für das internationale Urheberrecht an erster Stelle maßgeblich; ihr haben sich (außer Deutschland) bis heute angeschlossen: Belgien, Dänemark und die Kolonien, Frankreich nebst Algier und Kolonien, Großbritannien mit den Kolonien, Haiti, Italien, Japan, Luxemburg, Monaco, Norwegen,\*) Schweden,\*\*) Schweiz, Spanien, Tunis.

Nach Artikel 2, Absatz 1 der Berner Übereinkunft genießen die Bürger dieser Staaten oder ihre Rechtsnachfolger »in den übrigen Ländern für ihre Werke, und zwar sowohl für die überhaupt nicht veröffentlichten, als auch für die in einem Verbandslande zum erstenmal veröffentlichten, diejenigen Rechte, die die betreffenden Gesetze den inländischen Urhebern gegenwärtig einräumen oder in Zukunft einräumen werden«. Mithin haben wir das deutsche Recht zu befragen, um zu erfahren, welchen Schutz die aus den Verbandsländern stammenden Werke in Deutschland genießen. Voraussetzung aber ist es, daß die betreffenden Werke auch

\*)\*\*) Norwegen und Schweden haben die Zusatzakte noch nicht angenommen, wohl aber die Deklaration. Für die hier in Betracht kommenden Fragen ist dies insofern von Bedeutung, als man bei Erörterung unseres Rechtsverhältnisses zu diesen beiden Staaten nur den ursprünglichen Wortlaut der Konvention vom Jahre 1886 heranziehen kann. Die Abweichungen fallen hier wenig ins Gewicht; ich übergehe sie, um die Übersichtlichkeit der Darstellung nicht zu beeinträchtigen. D. Verf.